

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 01.01.2021 der PVStrom Solar Investments GmbH & Co. KG mit Sitz in Schafhohle 8, 74226 Nordheim, Deutschland, Tel: +49 7133 18092-40, verwaltung@pvstrom.de, www.pvstrom.de

1. Gültigkeit

Nachstehende Regelungen gelten für die mit PVStrom geschlossenen Verträge. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch PVStrom, ebenso widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen nicht.

2. Angebot

Angebote und Kostenvoranschläge sind stets freibleibend. PVStrom behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an diesen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von PVStrom nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen, sofern kein Vertrag zustande kommt, sind diese an PVStrom vollständig zurückzugeben. Angaben über unsere Ware (technische Daten, Maße u. a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Die Verpackung-, Versand- und Transportkosten einschließlich der Transportversicherung trägt der Kunde. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

4. Zahlungsfälligkeit

Rechnungen sind vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung bei Erhalt der Ware bzw. Installation der Ware am Tage der Lieferung bzw. Installation sofort rein netto ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Zurückbehaltung von Zahlungen des Kunden besteht im kaufmännischen Geschäftsverkehr aus demselben Rechtsverhältnis nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen.

6. Zahlungsverzug

Fällige Zahlungen sind innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung bzw. Installation der Ware zu bezahlen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen; ist der Käufer ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Den Nachweis eines höheren Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers herabzusetzen. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Käufers kennzeichnen, gesondert lagern und abholen zu lassen. Der Käufer erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.

7. Lieferfristen

Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Vertragsabschlusses, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt PVStrom noch nicht sämtliche, vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Leistungen oder Handlungen vorliegen. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen. Lieferfristen verlängern sich des Weiteren angemessen im Falle von ungünstigen Wetterverhältnissen, Arbeitskämpfen, höherer Gewalt, sowie Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von PVStrom liegen. Dies gilt auch dann, wenn diese Hindernisse während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges eintreten sollten.

8. Teillieferung, Gefahrübergang, Transportschäden

Teilleistungen und Teillieferungen innerhalb der vereinbarten oder geltenden Lieferzeit durch PVStrom sind zulässig. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn PVStrom Anfuhr und Auslieferung übernommen hat.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufgegenstände unverzüglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sichtbare Schäden muss der Kunde sich sofort vom anliefernden bestätigen lassen. Verdeckte Schäden sind spätestens drei Tage nach Empfang dem

Transportunternehmen schriftlich unter Einsendung einer Kopie an PVStrom zu melden. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden, unbeschadet seines Gewährleistungsrechtes, entgegenzunehmen.

9. Abnahme, Annahme, Verzug

Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen von PVStrom unverzüglich nach Eingang bzw. Bereitstellungsanzeige zu überprüfen und abzunehmen.

Ein unterzeichneter Lieferschein gilt als Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme, gilt die Leistung bzw. Lieferung mit Entgegennahme derselben als erbracht. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, ist PVStrom berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über die Lieferung / Leistung verfügt werden kann und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Unberührt davon bleiben die Rechte, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 01.01.2021 der PVStrom Solar Investments GmbH & Co. KG mit Sitz in Schafhohle 8, 74226 Nordheim, Deutschland, Tel: +49 7133 18092-40, verwaltung@pvstrom.de, www.pvstrom.de

Verlangt PVStrom Schadensersatz wegen Nichterfüllung, kann PVStrom 25% des vereinbarten Preises für die nicht erbrachten Leistungen/Lieferungen, zuzüglich des Entgeltes für bereits erbrachte Leistungen und Lieferungen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ohne Schadensnachweis fordern, es sei denn, PVStrom ist überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden. PVStrom behält sich ausdrücklich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Bestellung entstandenen Forderungen unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern und sonstigen Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer zustehen.
- 10.2 Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgend Ziff. 3.5. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 10.3 Der Käufer tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
- 10.4 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten, dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.
- 10.5 Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.
- 10.6 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen.

11. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche des Kunden an PVStrom in Form von Forderungen, Gewährleistungsrechten oder Garantien dürfen nur mit Zustimmung von PVStrom und Dritte abgetreten werden.

12. Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährung

Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen (Lieferung, Installation und Konfiguration der bestellten Ware) und nur auf Mängel, die Lieferung oder Leistung in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar machen oder in ihrer vertraglich vorausgesetzten Verwendung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

Unsere Haftung wegen Mängeln beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware; ist der Käufer ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des §310 Abs. 1 Satz 1 BGB, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

Erkennbare, bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Kunde nicht Kaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.

PVStrom ist im Falle mangelhafter Lieferung oder Leistung zur Nacherfüllung berechtigt. Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware ist PVStrom zur kostenfreien Ersatzlieferung berechtigt, im Übrigen zur kostenfreien Nachbesserung. PVStrom ist zu insgesamt zwei Nacherfüllungen im Fall der Gewährleistung berechtigt. Ist Nacherfüllung nicht möglich oder schlägt diese fehl, oder wird diese unzumutbar verzögert, kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Wird im Falle der Nacherfüllung dem Kunden eine mangelfreie Ware geliefert, kann PVStrom die Rückgabe der mangelhaften Sache verlangen. Gleiches gilt im Falle des Rücktritts vom Vertrag. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung für jegliche Pflichtverletzung auf grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von PVStrom, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen begrenzt. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Kunden bestehen, sich im Falle einer von PVStrom zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Ware oder Leistung bestehenden Pflichtverletzung, sich vom Vertrag zu lösen.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel infolge von ungeeigneten Umweltbedingungen, insbesondere Temperaturen, Feuchtigkeit, übermäßigem Staubanfall, Magnetfeldern, chemischen Einflüssen, Erschütterungen und natürlichen Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung und Bedienung, sowie unterbliebenen Reinigungsarbeiten, ungeeigneten Betriebsmitteln, Änderungen und Instandsetzungsarbeiten, die durch den Käufer oder Dritte vorgenommen werden, oder übermäßige Beanspruchung. PVStrom übernimmt keine Haftung für die Konfiguration der gelieferten Ware, wenn auf Grund von Änderungswünschen des Kunden diese technisch hierdurch nicht hergestellt werden kann und PVStrom ihn hierauf schriftlich hingewiesen hat.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden, sowie Lieferungen und Leistungen von PVStrom ist der Hauptsitz von PVStrom. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Hauptsitz von PVStrom, sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.